

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. März 2026	Nr. 12
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Exkursionsordnung
der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 21. Januar 2026.....

86

Exkursionsordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 21. Januar 2026

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat gemäß § 13 Absatz 3 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), in seiner 307. Sitzung vom 21. Januar 2026 folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Exkursionen sind eigenständige oder ergänzende Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen), die eine Lehrkraft der Hochschule (Exkursionsleiter*in: Professor*in, Beschäftigte*r, Lehrbeauftragte*r) mit Studierenden außerhalb des Dienstortes der Hochschule unternimmt.
- (2) Exkursionen bedürfen vor Reiseantritt der Zustimmung durch den/die Dekan*in oder dessen/deren Vertretung. Die Zustimmung ist von dem/der Exkursionsleiter*in unter Verwendung eines von der Hochschulverwaltung bereitgestellten Formblatts zu beantragen. Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, sodass die Zustimmung noch vor Exkursionsbeginn erteilt werden kann. Die Exkursion darf nicht ohne Zustimmung angetreten werden.
- (3) Den Fakultäten werden im Rahmen der hochschulinternen Mittelverteilung für die Gewährung von Zuschüssen zu Exkursionen Haushaltsmittel zugewiesen. Haushaltsmittel dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, soweit die Exkursion als Bestandteil der Ausbildung vorgesehen ist. Bei der Verwendung von Exkursionsmitteln ist der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Vor dem Hintergrund dieses Sparsamkeitsgrundsatzes können zur Durchführung größerer oder kostenintensiverer Exkursionen Eigenbeiträge der Studierenden in angemessener Höhe vereinnahmt werden, die für die Durchführung der jeweiligen Exkursion aufzuwenden sind. Bei der Auswahl der Exkursionsziele sind daher die wirtschaftlichen Möglichkeiten aller Studierenden zu berücksichtigen.

§ 2 Teilnehmender Personenkreis

- (1) An Exkursionen können teilnehmen:
 - a) der/die Leiter*in der Exkursion
 - b) hochschulangehörige Begleitpersonen, deren Teilnahme an der Exkursion erforderlich ist
 - c) an der htw saar immatrikulierte Studierende und
 - d) ggf. Personen zur Betreuung von Studierenden mit Behinderung.
- (2) Bei bis zu zwanzig teilnehmenden Studierenden ist als Betreuungsperson i. d. R. nur der/die Exkursionsleiter*in erforderlich.
- (3) Für den/die an der Exkursion teilnehmende(-n) Exkursionsleiter*in und die zur ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Betreuung der Studierenden erforderlichen Begleitpersonen ist die Exkursionsteilnahme Dienst bzw. Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung. Ein gesonderter Dienstreiseantrag ist gleichzeitig mit dem Exkursionsantrag einzureichen. Bei Auslandsexkursionen ist sofern erforderlich zusätzlich ein Antrag auf Erteilung einer A1-Bescheinigung einzureichen.

§ 3 Versicherungsrechtliche Fragen

- (1) Teilnehmer*innen, die in einem Beschäftigtenverhältnis zur htw saar stehen, genießen bei der
- (2) Beamt*innen der htw saar erhalten im Falle eines Unfalles Leistungen nach dem Saarländischen Beamtenversorgungsgesetz.
- (3) Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich nur auf dem direkten Weg zum/vom Exkursionsort und für die Dauer der Exkursionsveranstaltung.
- (4) Ein Haftpflichtversicherungsschutz über die Hochschule besteht nicht.
- (5) Bei Auslandsexkursionen wird empfohlen bei der eigenen Krankenkasse den persönlichen Versicherungsschutz zu erfragen und ggf. ergänzende Zusatzversicherungen abzuschließen.
Ebenfalls im eigenen Interesse und auf eigene Kosten ist gerade bei Auslandsexkursionen rechtzeitig für einen ausreichenden Impfschutz Sorge zu tragen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Fahrtkosten können grundsätzlich nur bis zur Höhe des preisgünstigsten Beförderungsmittels anerkannt werden. Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Jede angemessene Möglichkeit der Fahrpreismäßigung ist zu nutzen.

Bei Benutzung von anderen als regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln (z. B. angemietete Reisebusse), sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und mit der Kostenabrechnung bei der Hochschulverwaltung einzureichen.

Bei Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen müssen der Fahrzeughalter und die Mitfahrenden die Haftung der Hochschule oder der in ihrem Auftrag Handelnden ausschließen, eine entsprechende Verzichtserklärung unterschreiben und der Hochschulverwaltung vor Antritt der Exkursion vorlegen. Die Hochschulverwaltung stellt hierfür Vordrucke zur Verfügung. Die Abrechnung der gefahrenen Kilometer erfolgt in analoger Anwendung des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG).

- (2) Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft werden wie folgt erstattet:

- a) Exkursionsleiter*in und erforderliche Begleitpersonen:
Es wird Tagesgeld höchstens nach den geltenden Tagesgeldsätzen des Saarländischen Reisekostengesetzes - SRKG - (Inland) oder bei Auslandsreisen nach der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) gewährt.

Nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten im Inland werden nach den Bestimmungen des SRKG in der jeweils geltenden Fassung erstattet; für Übernachtungen im Ausland gilt die Auslandsreisekostenverordnung (ARV).

- b) Studierende:
Verpflegungskosten sind von den Studierenden selbst zu tragen.

Für notwendige Übernachtungen kann ein Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch die Übernachtungskostenpauschalen (= Übernachtungsgeld ohne belegmäßigen Nachweis) nach den Bestimmungen des SRKG (Inland) bzw. ARV (Ausland) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

- (3) Nebenkosten werden nur insoweit berücksichtigt als sie für die jeweilige Exkursion notwendig und belegt sind. Als Nebenkosten gelten z. B. Eintrittsgelder oder Straßenbahnbenutzungsgebühren.

§ 5 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Kosten soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Exkursion der Hochschulleitung vorgelegt werden. Anträge, die später als sechs Monate nach Beendigung der Exkursion bei der Hochschulleitung eingehen, können nicht mehr abgerechnet werden.
- (2) Die Auszahlung der Zuschüsse ist unter Verwendung eines von der Hochschulverwaltung bereitgestellten Formblatts zu beantragen. Auf dem Formblatt sind die erhaltenen Drittmittel besonders zu vermerken. Diese werden auf die nachgewiesenen Kosten angerechnet.

Der Abrechnung ist beizufügen:

- Teilnehmerliste (Abtretungserklärung) mit Bankverbindung zur Auszahlung des Zuschusses
- Belege über die zu erstattenden Exkursionskosten im Original
- Nachweise über Zuschüsse anderer Stellen

- (3) Bei der Abrechnung von Exkursionen werden Eigenbeiträge der Studierenden vorrangig zur Deckung der Gesamtkosten verwendet. Auch in Fällen der kurzfristigen Nichtteilnahme erfolgt keine Rückerstattung der Eigenbeiträge.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Exkursionsordnung vom 29. April 2020 (Dienstblatt Nr. 13, S. 144) außer Kraft.

Saarbrücken, den 19. Februar 2026

gez.
Prof. Dr.- Ing. Dieter Leonhard
Präsident der htw saar